

# Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“

*Übergangsbestimmungen für den Erwerb der neuen Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ – Änderung der Weiterbildungsordnung tritt in Kraft.*

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat am 27.10.2001 die Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ beschlossen, die damit in die Weiterbildungsordnung (WBO) der nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte Eingang findet und am 01.09.2002 in Kraft tritt. Gleichzeitig hat die Kammerversammlung die Einführung der allgemeinen, gebietsbezogenen Schmerztherapie beschlossen (siehe *Amtliche Bekanntmachungen S. 87ff.*). Die aufgeführten Gebiete werden als die für die Anerkennung der „Speziellen Schmerztherapie“ relevanten Gebiete mit Patientenbezug angesehen. Es fehlt in dieser Aufzählung lediglich das Gebiet Anästhesiologie, weil in diesem Gebiet bereits die Schmerztherapie in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärztinnen und Ärzte zur Weiterbildung gehörte.

## Übergangsbestimmungen

Wie für alle neu eingeführten Arztbezeichnungen gelten auch für die Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ Übergangsbestimmungen und Fristen, in denen diese Zusatzbezeichnung auf der Basis dieser Bestimmungen von Ärztinnen und Ärzten erworben werden kann.

Für den Erwerb dieser Zusatzbezeichnung gilt grundsätzlich § 23 Abs. 3 und Abs. 4, Satz 4. ff WBO. Danach ist zum Erwerb dieser Zusatzbezeichnung eine mindestens einjährige regelmäßige und überwiegende schwerpunktmäßige schmerztherapeutische Tätigkeit mit dem Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen innerhalb der

letzten acht Jahre vor der Einführung dieser Zusatzbezeichnung, das heißt in der Zeit vom 01.09.1994 bis 01.09.2002, nachzuweisen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Regelmäßig und überwiegend bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mindestens 50 Prozent der jeweiligen Arbeitszeit als schmerztherapeutische Tätigkeit nachzuweisen sind, wobei als Arbeitszeit mindestens von einer Vollzeitbeschäftigung ausgegangen wird. Im Einzelfall kann dies auch über eine Vollzeitbeschäftigung hinausgehen, wie in verschiedenen Urteilen von Verwaltungsgerichten bestätigt wurde.

Zu beachten ist, dass die „Spezielle Schmerztherapie“ nicht bestimmten Gebieten zugeordnet ist, sondern fachübergreifend verstanden werden muss. Häufig handelt es sich bei der Verwendung des Begriffs „Schmerztherapie“ um die allgemeine gebietsbezogene Schmerztherapie, die nicht über die Gebietsgrenzen hinausgeht. Hierdurch können jedoch die Anforderungen, die an die „Spezielle Schmerztherapie“ gestellt sind, nicht abgedeckt werden. Die Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ geht über die fachbezogene Schmerztherapie des jeweiligen Gebietes (z.B. Neurologie oder Orthopädie etc.) hinaus.

Mit der aktuellen Änderung der WBO wurden auch die Gebietsweiterbildungen in den Gebieten mit Patientenbezug um den Inhalt der allgemeinen Schmerztherapie des Gebietes ergänzt. Diese Erweiterung führt nicht zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“, für die ganz spezifische Anforderungen definiert sind.

## Nachweis der ärztlichen Tätigkeit

Zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ muss der Nachweis der Interdisziplinarität geführt werden. Inwieweit konkret eine interdisziplinäre Koordination der Ärzte und sonstige am Therapieplan zu beteiligenden Personen und Einrichtungen erfolgt, muss aus den jeweiligen Zeugnissen und Nachweisen hervorgehen. Aus den Unterlagen muss ferner hervorgehen, dass es sich um die Behandlung von chronisch schmerzkranken Patienten handelt, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion verloren hat.

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen können die erforderlichen Belege der praktischen Tätigkeit durch eine Selbstdarstellung bzw. eine Eigenerklärung erbracht werden. Die nachzuweisenden schmerztherapeutischen Verfahren, d.h. die Inhalte der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ sind in einer Selbstdarstellung bzw. Eigenerklärung ausführlich darzustellen. Ärzte im Angestelltenverhältnis müssen ein entsprechend detailliertes Zeugnis vorlegen. Den Unterlagen sollte mindestens ein standardisierter Dokumentationsbogen, wie in den Richtlinien gefordert, und ein Therapieplan, bezogen auf einen konkreten Patientenfall (anonymisiert) beigefügt werden. Erforderlich ist dazu, die Darstellung der standardisierten Schmerzanamnese, einschließlich der Auswertung von Fremdbefunden, Durchführung der Schmerzanalyse (Chronifizierung, psychosoziale Situation etc.) und die Erstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplanes. Anhand dieser Do-

kumentationsbögen und Therapiepläne soll die fachgerechte Durchführung der „Speziellen Schmerztherapie“ beurteilt werden. Zum Nachweis der theoretischen Fort- bzw. Weiterbildung ist entweder der von verschiedenen Ärztekammern bereits seit längerem angebotene und anerkannte 80-stündige interdisziplinäre Kurs durch Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen oder als Äquivalent der Nachweis adäquater Fortbildungen durch Teilnahmebescheinigungen zu belegen.

## Erforderliche Weiterbildungsbefugnis

Nach den Übergangsbestimmungen des § 23 WBO gilt auch für die Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“, dass in den ersten 18 Monaten nach Einführung dieser Zusatzbezeichnung, also vom 01.09.2002 bis zum 29.02.2004, die Weiterbildungszeiten auch dann angerechnet werden, wenn der weiterbildende Arzt nicht für die Weiterbildung für diese Zusatzbezeichnung durch die Ärztekammern befugt war, die Weiterbildung aber der WBO entspricht.

## Fristen der Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen für die Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ laufen im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen spätestens nach sieben Jahren aus, so dass am 31.08.2009 die Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ nicht mehr nach Übergangsvorschriften oder durch Zeiten, die sich nach diesen Übergangsvorschriften errechnen oder auf die Übergangstermine beziehen, erworben werden kann. Anträge, wie oben beschrieben, mit Selbstdarstellung oder mit Zeugnissen von Ärzten ohne Weiterbildungsbefugnis sind spätestens bis zum 29.04.2004 zu stellen.

Gerd Nawrot  
Dr. R. D. Schäfer

## Checkliste zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“

### I. Was ist für den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ nachzuweisen?

- Facharztanerkennung mit Patientenbezug.
- Mindestens 12monatige regelmäßige überwiegende und schwerpunktmäßige Tätigkeit in der „Speziellen Schmerztherapie“.
- Nachweis theoretischer Fort-/Weiterbildung von mindestens 80 Stunden.
- Weiterbildungsinhalte, die den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen innerhalb des Zeitraumes der letzten acht Jahre vor der Einführung der Zusatzbezeichnung belegen.

Es ist also nicht eine achtjährige Tätigkeit ausschlaggebend, sondern die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen innerhalb mindestens eines Jahres in entsprechender Intensität müssen als Äquivalent einer Regelweiterbildungszeit von einem Jahr nachgewiesen werden.

### II. Was muss für den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ bei der Ärztekammer Nordrhein eingereicht werden?

- Entsprechendes Antragsformular zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ mit Angaben zur Facharztanerkennung.
- Nachweis der mindestens 12monatigen regelmäßigen überwiegenden praktischen schmerztherapeutischen Tätigkeit durch entweder eine Selbstdarstellung oder ein entsprechendes Zeugnis.
- Teilnahmebescheinigungen der anerkannten interdisziplinären Kurse über Schmerztherapie von mindestens 80 Stunden oder adäquate Fortbildungsnachweise.
- Mindestens ein standardisierter Dokumentationsbogen sowie ein Therapieplan, bezogen auf einen konkreten Patientenfall (anonymisiert).

### III. Was ist sonst noch zu beachten?

- Die Bearbeitung der entsprechenden Anträge wird vermutlich je nach Menge des Antragsseingangs einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Anerkennung ist auf jeden Fall nach Beschluss der Kammerversammlung und nach den Bestimmungen der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ nur durch Teilnahme an einer mündlichen Prüfung erwerbbar.
- Die Einzelnachweise, also die Weiterbildungsinhalte der Zusatzbezeichnung und was durch den einzelnen Antragsteller an Untersuchungs- und Behandlungsverfahren sowie an speziellen schmerztherapeutischen Verfahren nachzuweisen ist, sind nach der Artikelsatzung (auf Seite 89 veröffentlicht) zu entnehmen.
- Für die verschiedenen Gebiete gelten etwas unterschiedliche nachzuweisende Inhalte. Die Inhalte strukturieren sich nach konservativen Gebieten (z.B. Innere Medizin, Neurologie etc.), operativen Gebieten (Chirurgie, Neurochirurgie, Orthopädie etc.) und konservativ-interventionellen Gebieten (Anästhesiologie, Strahlentherapie etc.).
- Für die erforderliche Bearbeitungsgebühr von Euro 127,- wird Ihnen mit der Eingangsbestätigung Ihres Antrags ein entsprechender Überweisungsträger übersandt, der dann bereits alle Angaben einschließlich der Antragsnummer und anderer Angaben für die Buchhaltung enthält. Bitte benutzen Sie nur diese Überweisungsträger, um Gebühren an die Kammer zu überweisen.
- Musterzeugnisse und Vordrucke für die Selbstdarstellung sowie alle anderen Unterlagen können bei der Ärztekammer Nordrhein, Abteilung Weiterbildung, Tersteegenstraße 31, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/4302 530 bis 534, Fax: 0211/4302 535 angefordert und über die Homepage [www.aekno.de](http://www.aekno.de) in der Rubrik „Weiterbildung/Anträge und Merkblätter“ abgerufen werden.

Für weitere Fragen sind die Sachbearbeiterinnen der Abteilung Weiterbildung für Sie während der normalen Kernarbeitszeit (Mo.- Do. 9.00 - 15.00 Uhr; Fr. 9.00 - 14.00 Uhr) über die Durchwahl 0211/4302 530 bis 534 erreichbar.